

## Medienkritik

*Busch, Dörte/Kutscha, Martin (Hrsg.), Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung – Festschrift für Hans Paul Prümm, Baden-Baden 2013*

*Vanessa Bahr\**

Anlässlich des 65. Geburtstages von *Hans Paul Prümm* wurden ihm zu Ehren in der Festschrift „Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung“ 25 Beiträge zu den Themenkomplexen „Das Recht in der Gesellschaft“, „Recht und Ethik in der Verwaltung“, „Rechtssprache und Rechtsdidaktik“ sowie „Verwaltung und Recht im Studium“ veröffentlicht. In den breit gefächerten Beiträgen werden immer wieder Bezüge zum Jubilar hergestellt, was die Spannbreite seines fachlichen Wirkens widerspiegelt. Insbesondere in der Hochschullehre hat er sich durch die Entwicklung und Einführung innovativer Studienmodelle und -elemente sowie durch die stete Beteiligung an der akademischen Diskussion über die Juristenausbildung an deutschen (Fach-)Hochschulen verdient gemacht.

Angesichts der Fülle der Beiträge und aufgrund der rechtsdidaktischen Ausrichtung dieser Zeitschrift möchte die Verfasserin den Fokus auf die unter der Rubrik „Rechtsprache und Rechtsdidaktik“ veröffentlichten Beiträge richten.

*Uwe Meyer* hebt (unterfüttert mit zahlreichen Verweisen auf juristische und philosophische Grundlagenwerke und Aufsätze) in „Sprache und Recht“ hervor, wie wichtig die Erkenntnisse der Sprachphilosophie für die Rechtswissenschaft als Textwissenschaft sind, und kommt zu dem Schluss, dass es für Juristinnen und Juristen unumgänglich ist, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie Sprache funktioniert.

Ein großer Kritikpunkt *Meyers* ist, dass in den Rechtswissenschaften keine ausreichende Auseinandersetzung mit sprachphilosophischen Grundlagen stattfindet, obwohl die Bedeutung der Sprache und damit der Sprachphilosophie für das Recht hinreichend bekannt ist. So begnügen sich Abhandlungen der juristischen Grundlagenliteratur seiner Auffassung nach mit einseitigen, oberflächlichen oder zu knappen Darstellungen der sprachphilosophischen Theorien oder verzichteten gar ganz auf eine solche Darstellung.

Trotz der Komplexität der Sprachwissenschaften versucht *Meyer* in seinem Beitrag, den Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern die für sie wichtigsten sprachphilosophischen Basiskenntnisse an die Hand zu geben. Dafür beleuchtet er die Entwicklung der Reflexion über Sprache von *Platon* und *Aristoteles* bis hin zu *Locke*, die eigentliche Sprachphilosophie, wie sie seit dem so genannten linguistic turn zu Beginn des 20. Jahrhunderts betrieben wird, und ihre aktuellen Hauptströmungen (analytisch, hermeneutisch, phänomenologisch-strukturalistisch) sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede, wobei er insbesondere hervorhebt, dass fast

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Lehrprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Passau.

alle modernen Theorien einen Zusammenhang zwischen sprachlicher Bedeutung und sprachlicher Praxis sowie zwischen einzelnen sprachlichen Ausdrücken sehen.

Aus diesen sprachphilosophischen Erkenntnissen ergeben sich für *Meyer* Zweifel an den Grundlagen unseres Rechtsstaates und an den Werkzeugen der juristischen Methodenlehre. Folge man nämlich der heute häufig vertretenen Ansicht, dass sich die Bedeutung der Worte erst durch ihren Gebrauch ergebe (Gebrauchstheorien oder konventionalistische Bedeutungstheorien), beim Gesetz also durch dessen Anwendung in der Praxis, so seien die Gesetzesbindung der Gerichte und die Auslegungsregeln zu überdenken. Kurios muten in der Tat die Stimmen an, die diese Theorien mit dem Hinweis auf ihre Verfassungswidrigkeit ablehnen und so das Grundgesetz zur Schranke wissenschaftstheoretischer Denkansätze machen.

Die Auseinandersetzung mit der Sprachphilosophie in der Rechtswissenschaft hat laut *Meyer* zur Konsequenz, dass Methodenvielfalt zugelassen werden muss und dass über die Grundlagen des Rechts ein fairer wissenschaftlicher, politischer sowie gesellschaftlicher Diskurs stattfinden muss.

Neben den theoretischen Betrachtungen dürfe allerdings der Blick in die Praxis nicht fehlen. Vielmehr solle auf Grundlage der Praxis der Rechtsanwendung eine pragmatische Rechtstheorie entwickelt werden, damit in der akademischen Ausbildung von Juristinnen und Juristen nicht nur klassische Rechtsanwendungsregeln vermittelt würden, sondern auch tatsächliche Rechtsanwendung gelehrt werde.

Zu Recht hält *Meyer* zusammenfassend fest, dass die Rechtswissenschaften damit begonnen haben, sich mit elementaren sprachphilosophischen Grundlagen auseinanderzusetzen, und dass in diesem Bereich noch Aufklärungs- und Entwicklungsbedarf besteht.

*Meyer* ist ein bemerkenswerter Aufsatz zu einem grundlegend wichtigen Thema gelungen, in dem die Grundlagen der Sprachphilosophie und die aktuelle sprachphilosophische Diskussion für Juristinnen und Juristen lesenswert aufbereitet werden. Wünschenswert wäre jedoch eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den heute vertretenen sprachtheoretischen Ansätzen gewesen, um diese als Leserin/Leser besser durchdringen und insbesondere die daraus resultierenden Zweifel an der Gesetzesbindung und an den Auslegungsregeln klarer nachvollziehen zu können: Ergäben sich die Zweifel nicht nur dann, wenn die Gesetzesworte originäre Worte der Legislative wären? Aber hat diese die Worte nicht vielmehr wegen ihrer bereits existenten Bedeutung in der Praxis ausgewählt? Oder ist dieser Überlegungsansatz wegen zeit- und nutzungsbedingter Bedeutungsänderungen von Worten nicht flexibel genug? Und welche Bedeutung kommt unbestimmten Rechtsbegriffen, die von der gesetzgebenden Gewalt gerade gewählt wurden, um durch die Praxis ausgefüllt zu werden, zu? Hier behält *Meyer* wohl Recht: Die Rechtstheorie und die Sprachtheorie sind jeweils sehr komplex, und ein Durchdringen beider Materien dürfte sehr schwer möglich sein.

In „Rechtsdidaktik-Dilettantismus, oder: Warum es schwer ist, ein guter Rechtslehrer zu sein“ beschäftigt sich *Bernhard Bergmans* mit den Problemen, die sich auf dem Weg zum „Lehr-Lern-Profi“ ergeben. Auch wenn die nicht näher belegte Behauptung *Bergmans*, die Offenheit bezüglich der Erlangung rechtsdidaktischer Kompetenzen sei an Fachhochschulen größer als an Universitäten, nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, weist er wohl zurecht darauf hin, dass häufig Desinteresse an und Unwissen über die Bedeutung der Didaktik einer besseren Juristenausbildung im Wege stehen. Wenn jedoch die Bereitschaft besteht, sich den Herausforderungen der Entwicklung zur/zum Rechtsdidaktiker/in zu stellen, d.h. sich allgemeine didaktische Kenntnisse anzueignen und diese in passender Art und Weise in die eigene Lehre aufzunehmen, so ergeben sich wiederum zahlreiche Fallen, die *Bergmans* in seinem Beitrag näher beleuchtet, wodurch er die Leserin/den Leser für ungewollten Dilettantismus sensibilisiert.

So untersucht er kritisch, welchen Lernbeitrag einzelne Methoden der Didaktik (beispielhaft Visualisierungen, aktivierende Lehre und E-Learning) in der juristischen Ausbildung überhaupt leisten können und wo sinnvollerweise Grenzen zu ziehen sind. Bei Visualisierungen sei stets zu bedenken, dass sie das Verstehen und Behalten von Lernstoff fördern, aber auch zu Verwirrung und Überforderung führen könnten, wobei sich bezüglich der tatsächlichen Wirkung und des Lerneffektes von Abbildungen viele Fragen stellten, auf die es leider noch keine belastbaren Antworten gebe. Auch bei der beliebten Nutzung von Elementen der aktivierenden Lehre sei Vorsicht geboten. Aktivierende Lehre sei nicht als Unterhaltungspflicht gegenüber den Studierenden, sondern vielmehr als Anleitung zum eigenverantwortlichen Selbstlernen zu verstehen. Dabei weist *Bergmans* zu Recht darauf hin, dass eine gut strukturierte und gekonnt vorgetragene Vorlesung auch ohne die Einbindung von Interaktionstechniken spannend und aktivierend sein kann. Dies könnte sich allerdings ändern, wenn die junge Generation, die laut *Bergmans* an erheblichen Konzentrationsproblemen leidet (was im Beitrag leider nicht belegt wird), an den Hochschulen unterrichtet werde und neue Formen des Lehrens benötige. Die Möglichkeiten der E-Learning-Programme würden hingegen von den juristischen Fakultäten und Fachbereichen in Deutschland mangels erforderlicher Kompetenzen und materieller Ressourcen weder als echtes E-Learning (Fernstudiengänge seien nur bei „Spezialanbietern“ angesiedelt) noch als in das reguläre Studium integriertes Element voll ausgeschöpft. Hier stellt *Bergmans* die Vermutung auf, dass es für eine technische Anpassung seitens der Lehrenden an den Hochschulen erst eines Generationswechsels bedarf. Ob eine solche Entwicklung eintreten wird, bleibt mit Spannung abzuwarten.

Daneben macht *Bergmans* darauf aufmerksam, dass sich eine Rechtsdidaktikerin/ein Rechtsdidaktiker nicht nur mit den von ihr/ihm angewandten Methoden, sondern auch mit den zu verfolgenden Zielen und den zu vermittelnden Inhalten auseinandersetzen muss. So geht er exemplarisch auf die Berufsbefähigung und die Grundlagenfächer, unter Beachtung der Unterschiede (grundlegende Qualifikationen für unterschiedliche Berufsbilder, Spezialisierungen, Ausbildungsdauer, Praxisnähe und

Theorielastigkeit) zwischen dem Universitätsstudium und den wirtschaftsjuristischen Studiengängen an (Fach-)Hochschulen, ein. Hinsichtlich der Berufsbefähigung steht für *Bergmans* die Erarbeitung eines Kompetenzkataloges für unterschiedliche juristische Berufs- und Tätigkeitstypen noch aus. Mangels expliziter Erwähnung kann wohl davon ausgegangen werden, dass ihm bereits formulierte Studienziele beispielsweise in Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten für den Studiengang Rechtswissenschaft oder Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Recht nicht ausgereift und konkret genug sind. Die Frage nach den Grundlagen möchte er dahingehend klären, dass diese (orientiert an den Qualifikationszielen) in die jeweiligen Fächer integriert werden, was zurzeit noch Aufgabe und Herausforderung jedes einzelnen Lehrenden ist.

Schließlich geht *Bergmans* darauf ein, dass auch das Abprüfen des Gelernten zu den Inhalten eines didaktischen Konzeptes gehört. Dabei hebt er insbesondere die Schwierigkeiten bei konsequenter Verfolgung vorher gesteckter Lernziele und bei der Festlegung geeigneter Prüfungsformen hervor und appelliert an die Lehrenden, Prüfungen als wichtigen Teil des Lernprozesses und nicht als Ende einer Lehrveranstaltung zu sehen. Mit gutem Grund kritisiert er eine unzureichende Vorbereitung durch die Universitäten auf das erste Staatsexamen, was zum einen an hohen Durchfallquoten im Staatsexamen trotz erfolgreicher Universitätsprüfungen, zum anderen an der Notwendigkeit der kommerziellen Repetitorien zu erkennen sei. Hinsichtlich des Vorwurfs fehlenden Bewusstseins der Universitäten bezüglich ihrer Pflicht, die Studierenden besser auf das Staatsexamen vorzubereiten, ist jedoch anzumerken, dass diese Problematik an einigen Universitäten durchaus erkannt wurde und teilweise auch sehr erfolgreich an Lösungen gearbeitet wird; exemplarisch seien nur der Examenskurs an der Universität Passau, der Große Examens- und Klausurenkurs an der Universität zu Köln und der Hamburger Examenskurs HEX genannt.<sup>1</sup> Schließlich hält *Bergmans* fest, dass bezüglich der Ermittlung des tatsächlichen Leistungsstandes und der Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen unterschiedliche Auffassungen bestehen und dass sowohl die Aussagekraft des Ergebnisses eines zentral gestellten Staatsexamens als auch die Aussagekraft einer Endnote aus Einzelleistungen, die während der gesamten Studienzeit abgelegt werden müssen, aber keinen gemeinsamen Vorgaben unterliegen, angezweifelt werden können.

Abschließend betont er, dass jede/r Rechtslehrende in der Rechtsdidaktik nur Erfolge erzielen kann, wenn sie/er sich intensiv mit ihr und ihren Vorteilen beschäftigt. Im Schlusswort wirft er bei aller Kritik noch eine erfreulich positive Sicht auf die derzeitigen Entwicklungsversuche: Betrachte man den noch herrschenden Dilettantismus (lat. *delectare*, ital. *dilettare*: sich erfreuen) als Liebhaberei, der man gerne, aber (noch) ohne ausgereifte Kompetenz nachkomme, so stelle sie einen ersten positiven Schritt hin zu guter Lehre dar.

1 Informationen dazu finden sich auf den Homepages der entsprechenden Fakultäten, vgl. <http://www.ird.uni-passau.de/examenskurs/>; <http://www.jura.uni-koeln.de/992.html>; <http://www.jura.uni-hamburg.de/hex/> (31.10.2014).

Bergmans ermutigt die Leserin/den Leser trotz der damit verbundenen Mühen, sich mit der Rechtsdidaktik auseinanderzusetzen und Methoden, Ziele sowie Inhalte kritisch zu hinterfragen. Hierfür gibt er wertvolle Denkanstöße und inspirierende Lösungsansätze mit. Er ermuntert jedoch nicht nur die/den einzelne/n Rechtslehrende/n dazu, an sich selber zu arbeiten, sondern ruft zu einem regen Austausch zwischen den Lehrenden auf. Besonders wünschenswert wäre natürlich, wenn sein Aufruf Gehör fände und ein solcher Austausch sogar über Universitäts- und Hochschulgrenzen hinweg geschehe.

Arnd-Christian Kulow greift in seinem Beitrag „Vom Folgen zum Verstehen – eine Etüde zum ‚didactic turn‘ in der Rechtslehre“ den Vorschlag Hans Paul Prümms auf, in Anlehnung an den „linguistic turn“ den Wandel weg von der reinen Rechtsmethodik hin zur Rechtsdidaktik als „didactic turn“ zu bezeichnen, und begrüßt diesen, da die Rechtsdidaktik – wie einst die Sprache – zunächst unbeachtet geblieben sei, aber nun plötzlich wahrgenommen und näher betrachtet werde. Anhand des Unterschiedes zwischen dem Verfolgen einer Lehrveranstaltung und dem tatsächlichen Verstehen ihrer Inhalte versucht Kulow, in einem knappen Beitrag darzustellen, von welchen Erfahrungen des „linguistic turns“ der „didactic turn“ profitieren kann.

Dazu wird zunächst mit Hilfe englischsprachiger Zitate herausgearbeitet, dass Folgen und Verstehen nicht synonym zu verstehen sind. Bezogen auf das Jurastudium kann wohl – vereinfacht dargestellt – von Folgen gesprochen werden, wenn die Vorlesung in ihrer Fachsprache nachvollzogen werden kann. Verstanden wurde der Stoff jedoch erst, wenn er unabhängig von den konkreten Worten auf unterschiedliche Art und Weise wiedergegeben und angewendet werden kann, ohne inhaltlich verfälscht zu werden. In einer Lehr-Lern-Situation ergäben sich vier Konstellationen, wobei die/der Studierende, die/der weder der Vorlesung folgen kann, noch den Inhalt versteht, sowie die/derjenige, die/der zwar folgen, aber nicht verstehen kann, die didaktischen Problemfälle darstellten. Die/der Studierende, die/der der Veranstaltung nicht folgen kann, jedoch den Stoff gut versteht, und die/derjenige, die/der folgen und verstehen kann, seien hingegen didaktisch wünschenswerte Fälle. Kulow vermutet, dass viele Studierende den Vorlesungen zwar folgen können, den Stoff allerdings nicht verstehen, was sich in den hohen Durchfallquoten juristischer Klausuren widerspiegelt. Den Grund hierfür sieht er darin, dass die juristische Fachsprache (beispielsweise durch biologistische Rechtsbegriffe) die Folgebereitschaft, aber nicht die Verständnisbereitschaft erhöht und damit juristisches Lernen und Verstehen blockiert.

Davon ausgehend schlägt Kulow als Lösungsansatz für die Rechtsdidaktik und in Anlehnung an den „linguistic turn“ die Dekonstruktion der Rechtssprache nach Jacques Derrida vor. Es soll nach der Vorgeschichte von Rechtsbegriffen und Dogmen gesucht werden, die sodann bearbeitet, verschoben und verändert wird, um auf verantwortliche Weise zu (neuen) Erkenntnissen und Ergebnissen zu kommen. Kulow ruft ausdrücklich nicht zu einer ausufernden Exegese mit Studierenden auf, sondern regt Dozentinnen und Dozenten dazu an, dekonstruktivistisch tätig zu werden.

und Rechtsbegrifflichkeiten oder dogmatische Sätze nicht nur oberflächlich zu betrachten, sondern genau zu untersuchen und auseinanderzunehmen.

*Kulow* schlägt gekonnt eine Brücke zwischen dem „didactic turn“ und dem „linguistic turn“. Die Problematik, dass unsere Rechtssprache auf „Befolgen“ ausgerichtet ist und dies für das juristische Verstehen hinderlich sein kann, sowie die groben Grundzüge der Dekonstruktion im Allgemeinen werden nachvollziehbar dargestellt. Leider bleibt auf Grund der Kürze des Beitrages offen, wie eine systematische Sezung juristischer Sprache und Dogmatik im Speziellen aussehen könnte. Ein tiefer gehender Einblick in eine mögliche „juristische Dekonstruktion“ – beispielsweise anhand einer ausführlicheren Untersuchung der ohnehin erwähnten Biologismen – wäre begrüßenswert gewesen, um die notwendigen Gedankengänge, ausgehend von der Frage nach der Vorgeschichte über ihre Verarbeitung bis hin zu möglichen Erkenntnissen, besser erfassen zu können. In jedem Fall aber stellt *Kulow* einen wertvollen Ansatz vor, wie durch eine (fach-)fremde Methode neue Sichtweisen gewonnen werden können, die sodann Lehrenden und Lernenden zu Gute kommen.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass die rechtssprachlichen und rechtsdidaktischen Beiträge in dieser Festschrift für jede/n an der juristischen Lehre Interessierte/n lesenswert sind. Unabhängig davon, ob einzelnen Thesen oder Ergebnissen zugestimmt werden kann, werfen die Autoren zu bedeutend wichtigen Themen kritische Fragen auf und geben interessante Denkanstöße, welche die Rechtdidaktikerin/den Rechtsdidaktiker dazu ermutigen, sich einerseits auf wesentliche Grundlagen zu besinnen und andererseits bisheriges Vorgehen kritisch zu hinterfragen und offen für Neues zu sein.

Darüber hinaus beinhaltet die Festschrift noch weitere bereichernde und interessante Beiträge, die insbesondere durch eine angenehme Mischung aus rechtlichen Fragestellungen und juristische Bereiche berührenden Themen sehr abwechslungsreich sind. Besonders hervorzuheben sind die Titel „Dürfen sie nun oder dürfen sie nicht? Aktuelle Entwicklungen zum Streikrecht von beamteten Lehrerinnen und Lehrern im Fokus der europäischen und nationalen Rechtsprechung“ (*Detlef Treubrodt*) und „Öffentliches Beten als Gefährdung des Schulfriedens?“ (*Guy Beaucamp*), in denen fortwährend auflebende juristische Probleme anhand von Urteilen anschaulich und umfassend beleuchtet werden. Ebenfalls sehr lesenswert sind „Ethik der öffentlichen Verwaltung – eine Skizze“ (*Tobias Trappe*), „Der demographische Wandel als Herausforderung für das Personalmanagement im öffentlichen Dienst“ (*Olaf Winkel*) und „Wertschätzende Interaktion mit den Betroffenen als Voraussetzung für bürgerliches Verwaltungshandeln“ (*Heinrich Bücker-Gärtner*), da die Autoren hier aktuelle Herausforderungen an den deutschen Verwaltungsapparat ausführlich darstellen und gut durchdachte Bewältigungsmöglichkeiten aufzeigen. Für einen Blick über den juristischen Tellerrand hinaus empfiehlt sich eine Auseinandersetzung mit „Genderkompetenz in der Mediation“ (*Christine Bücker-Gärtner*) und „Widerstand gegen Rechtsextremismus – eine Christenpflicht? – Anmerkungen aus theologisch-ethischer Sicht“ (*Andreas Lob-Hüdepohl*). In diesen Beiträgen werden häufig juris-

tisch diskutierte Themen aus dem rechtlichen Kontext herausgenommen und unter einem anderen Blickwinkel betrachtet, was neue Perspektiven eröffnet und frische Sichtweisen zulässt. Insgesamt handelt es sich bei der Festschrift „Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung“ um ein gelungenes Werk und eine empfehlenswerte Lektüre.

*Judith Brockmann/Arne Pilniok, Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, Nomos 2014*

*Florian Eichel\**

Der von *Judith Brockmann* und *Arne Pilniok* herausgegebene rechtsdidaktische Band zur „Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft“ entspringt der 4. Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik an der Universität Hamburg im Jahr 2013. Er legt den Fokus auf die eigenen didaktischen Herausforderungen der Studieneingangsphase – definiert als die ersten beiden Studiensemester (S. 12) – und greift damit die Empfehlung des Wissenschaftsrats auf, diesen Studienabschnitt auf neuere Erkenntnisse der hochschuldidaktischen Forschung aufzubauen (S. 14 f.).<sup>2</sup> Nicht nur die Forschung hat neue Erkenntnisse hervorgebracht; auch die Lebensverhältnisse, auf welche die Universitäten reagieren müssen, haben sich geändert (S. 16 f.), und die normativen Zielvorgaben der Länder sind nicht immer auf der Höhe dieser Zeit (S. 35). All das veranschaulicht einen breiten Reformbedarf. Dennoch will der hier zu besprechende Band keine Forderungen für eine Reform der Studienphase formulieren, sondern präsentiert eine fundierte sowie umfangreiche Sammlung verschiedener Konzepte, Denkanstöße und Projekte, die bei aller Vielfalt eine gemeinsame Botschaft in sich tragen: Eine Verbesserung der Lehre in der Studieneingangsphase ist machbar, und lohnt sich Ausprobieren.

Die Lektüre dieses spannenden und wissenschaftlich anspruchsvollen Werkes sei unbedingt empfohlen. Nicht nur Reformwillige an Universitäten und in Ministerien finden hier Anregungen; auch Dozenten, die abseits breit angelegter Reformkonzepte die Gelegenheit suchen, mit Gewinn über die Gestaltung des eigenen Unterrichts nachzudenken, kommen auf ihre Kosten. Es ist deshalb weniger dem Auftrag zu Kritik, als vielmehr dem interessierten Leser geschuldet, vorab die Themen anzusprechen, die er dort nicht finden wird. Das ist zum einen die Frage der Internationalisierung von Rechtswissenschaft und Studium,<sup>3</sup> die meines Erachtens von der Studieneingangsphase aus konzeptioniert werden muss, aber sicherlich auch Stoff für

\* Der Autor ist Privatdozent und Akademischer Rat am Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolfgang Hau, Universität Passau.

2 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs, Drs. 5920/04, S. 60.

3 Kurz berücksichtigt im Beitrag von Krüper, S. 296.